

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung
und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 201/2021
betreffend Entkoppelung Lehrstuhl/Klinikdirektion /
Umsetzung Bericht USZ KR-Nr. 58/2021 (I)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 9. November 2022 und der Geschäftsprüfungskommission vom 9. Februar 2023,

beschliesst:

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 5. Juli 2021 überwiesenen Motion KR-Nr. 201/2021 betreffend Entkoppelung Lehrstuhl/Klinikdirektion / Umsetzung Bericht USZ KR-Nr. 58/2021 (I) wird um ein Jahr bis zum 5. Juli 2024 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 9. Februar 2023

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Beat Habegger

Der Sekretär:
Christian Hirschi

* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Beat Habegger, Zürich (Präsident); Hans-Peter Amrein, Küsnacht; Leandra Columberg, Dübendorf; Edith Häusler, Kilchberg; Corinne Hoss-Blatter, Zollikon; René Isler, Winterthur; Manuel Kampus, Schlieren; Gregor Kreuzer, Zürich; Davide Loss, Thalwil; Romaine Roggenmoser, Bülach; Manuel Sahli, Winterthur; Sekretär: Christian Hirschi.

Begründung und Antrag

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 5. Juli 2021 folgende von der Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit (ABG) am 31. Mai 2021 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die nötigen Gesetzesänderungen vorzulegen, damit die Entkoppelung zwischen Lehrstuhl und Klinikdirektion vorgenommen werden kann sowie die sogenannten Doppelanstellungen aufgegeben werden können. Dies betrifft die Umsetzung der Empfehlungen Nrn. 64 und 65 aus dem Bericht KR-Nr. 58/2021.

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung läuft am 5. Juli 2023 ab.

Die Motion steht im Zusammenhang mit dem Bericht der ABG vom 3. März 2021 über die Untersuchung zu besonderen Vorkommnissen an mehreren Kliniken des Universitätsspitals Zürich (USZ; KR-Nr. 58/2021). In Ihrem Bericht formulierte die ABG zahlreiche Empfehlungen, die sich hauptsächlich an das USZ und teilweise an die Universität Zürich (UZH) richten. Dabei geht es unter anderem um das Berufungsverfahren für klinische Professuren sowie die Entkoppelung von Lehrstuhl und Klinikdirektion bzw. die Aufhebung sogenannter Doppelanstellungen. Zur weiteren Unterstützung der an die UZH gerichteten Empfehlungen überwies der Kantonsrat die vorliegende Motion sowie die Motion KR-Nr. 202/2021 betreffend Neuausrichtung Berufungsprozess klinische Professuren / Umsetzung Bericht USZ KR-Nr. 58/2021 (2).

Die UZH und die Universitätsspitäler (USZ, Universitätsklinik Balgrist, Kinderspital [KISPI], Psychiatrische Universitätsklinik [PUK]) haben im Rahmen des Projekts «Re-Design Berufungen Medizinische Fakultät (MeF)» Lösungsansätze erarbeitet, die sich an den geltenden Eckwerten für die Universitäre Medizin Zürich orientieren. Das Projekt hatte unter anderem die Anpassung der Klinikstrukturen, die Optimierung der Berufungsprozesse sowie des Auswahlprozesses von Kandidierenden zum Ziel. Der Schlussbericht, der entlang dieser Zielsetzung verschiedene Massnahmen vorsieht, liegt gemäss Regierungsrat mittlerweile vor.

Die Massnahmen sollen auf der Grundlage einer von den strategischen Leitungsorganen von UZH und Universitätsspitalern zu schliessenden Vereinbarung umgesetzt werden. Wie der Regierungsrat schreibt, stimmen die Universitätsspitäler Balgrist, KISPI und PUK den Massnahmen vollumfänglich zu und sind mit den Vorgaben zur Umsetzung einverstanden. Das USZ ist demgegenüber in seiner Beurteilung kritischer. Es würdigt zwar die erzielten Fortschritte in der Zusammenarbeit mit der UZH, sieht es jedoch als notwendig an, die vorgeschlagenen Massnah-

men in einem weiterführenden Schritt auf der Grundlage einer vergleichenden externen Studie zur Zusammenarbeit anderer Universitäten und Universitätsspitäler im In- und Ausland zu überprüfen.

Die Zusammenarbeit von UZH und USZ im gegenseitigen Einvernehmen ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung der universitären Medizin am Standort Zürich. Dem Anliegen des USZ ist gemäss Regierungsrat deshalb zu entsprechen.

Wie der Regierungsrat in der Begründung zu seinem Antrag auf Fristerstreckung zur vorliegenden Motion festhält, wird die Studie die wesentlichen Aspekte der Kooperation zwischen Akademie und Klinik umfassen, was die Zielsetzung und die Fragestellungen der Motion einschliesst. Die Vorbereitung des betreffenden Projektauftrags erfolgt in der Verantwortung der Bildungsdirektion und der Gesundheitsdirektion. Die Studienergebnisse werden voraussichtlich Ende Frühjahr 2023 vorliegen.

Die Studienergebnisse sind massgeblich für die Berichterstattung und Antragstellung zur vorliegenden Motion. Es ist nicht auszuschliessen, dass das Massnahmenpaket aus dem Projekt «Re-Design Berufungen MeF» aufgrund der Studienergebnisse Nachjustierungen, allenfalls auch weitergehende Anpassungen erfahren wird. Das Zeitfenster bis 5. Juli 2023 reicht dafür nicht aus.

Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat, die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion um ein Jahr bis zum 5. Juli 2024 zu erstrecken. Betreffend Motion KR-Nr. 202/2021 stellte der Regierungsrat einen gleichlautenden Antrag.

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt mit Beschluss vom 9. Februar 2023, die vom Regierungsrat beantragte Fristerstreckung zu genehmigen.